

Information zur Umsetzung der Teststrategie an der Realschule Neuffen für Personensorgeberechtigte minderjähriger Schülerinnen und Schüler

Das Land Baden-Württemberg ermöglichte **ab dem 12. April 2021** im Rahmen seiner Teststrategie zur Eindämmung der Pandemie zwei anlasslose Schnelltests wöchentlich nicht nur für Beschäftigte an Schulen, sondern auch für Schülerinnen und Schüler. Um ein möglichst niederschwelliges Angebot zu machen, werden die Tests in der Regel in der Schule durchgeführt werden.

Einbezogen in die Testungen sind grundsätzlich sowohl die Schülerinnen und Schüler aller Klassen und Jahrgangsstufen - von der Grundschule bis hin zu allen beruflichen Bildungsgängen – als auch das gesamte an den Schulen vor Ort tätige Personal. Einbezogen sind darüber hinaus Kinder in der Notbetreuung (Klasse 1 bis einschließlich 7) sowie das dort tätige Personal.

Mit der zweiten Kalenderwoche nach den Osterferien, also **ab dem 19. April 2021**, gilt an allen Schulen des Landes Baden-Württemberg eine **indirekte Testpflicht**: Ein negatives Testergebnis ist dann Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft. Dies gilt sowohl für die Schülerinnen und Schüler aller Klassen und Jahrgangsstufen als auch für das gesamte an den Schulen vor Ort tätige Personal.

Die Durchführung der Testung in der Schule kann nur erfolgen, sofern Sie als Personensorgeberechtigte hierzu eine entsprechende Erklärung abgeben, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern aufgrund deren eigener Erklärung.

Einen Vordruck für die Erklärung erhalten alle Erziehungsberechtigten per E-Mail. Außerdem steht das Formular auf der Homepage unter www.rsneuffen.de zum Download bereit.

Die Schülerinnen und Schüler, die an der Testung teilnehmen, bringen die ausgefüllte Erklärung zu Schulbeginn mit.

Zur Testdurchführung darf das Schulgelände betreten werden. Insoweit gilt eine Ausnahme vom Betretungsverbot.

Wie erfolgt die Probeentnahme mit einem Antigen-Schnelltest?

Für die Schülerinnen und Schüler stehen sogenannte „Nasaltests“ zur Verfügung. Die Schülerin bzw. der Schüler führt an sich selbst einen Abstrich im vorderen Nasenraum (ca. 2 cm) durch. **Die Probeentnahme ist dadurch sicher, schmerzfrei und bequem auch von jüngeren**

Kinder selbstständig durchzuführen. Der Abstrich wird von entsprechend geschultem Aufsichtspersonal unter Einhaltung der Hygienevorschriften angeleitet und begleitet.

Was passiert bei einem positiven Testergebnis?

Sollte ein Testergebnis positiv ausfallen, informiert die Aufsichtsperson umgehend die Schulleitung. Diese informiert umgehend die Erziehungsberechtigten. **Eine weitere Teilnahme am Unterricht ist in diesem Fall nicht mehr möglich.** Ein positives Schnelltestergebnis kann in Einzelfällen auch falsch positiv sein und sollte somit mit einem PCR-Test überprüft werden. Die Personensorgeberechtigten müssen die Schülerin bzw. den Schüler sofort von der Schule abholen.

Wird die betroffene Person im Rahmen der in der Schule stattfindenden Testungen positiv getestet, so muss sich diese nach den Vorgaben der Corona-Verordnung **Absonderung auf direktem Weg in die häusliche Isolation begeben.** Auch deren Haushaltskontakte müssen sich unverzüglich in Quarantäne begeben. Enge Kontaktpersonen außerhalb des Haushaltes werden vom **Gesundheitsamt** eingestuft, das **umgehend von der Schulleitung über das positive Testergebnis informiert wird.** Zur Bestätigung des positiven Testergebnisses durch den Antigentest **muss so bald wie möglich ein PCR-Test veranlasst werden.** Für den PCR-Test wenden Sie als Personensorgeberechtigte oder selbst betroffene Person sich bitte an Ihren Kinder- und Jugendarzt, Ihren Hausarzt, an eine Corona-Schwerpunktpraxis oder ein Corona-Testzentrum.

Alle weiteren Maßnahmen werden vom zuständigen Gesundheitsamt bzw. der Ortspolizeibehörde veranlasst.

Welche personenbezogenen Daten werden erfasst und gespeichert?

Die Schule dokumentiert, von welcher Schülerin bzw. welchem Schüler eine Einwilligungserklärung zur Selbsttestung vorliegt. Testergebnisse unterliegen den geltenden Datenschutzbedingungen sowie dem Infektionsschutzgesetz. Die Bescheinigung positiver Testergebnisse ist zugleich das Meldeformular an das Gesundheitsamt und muss nach erfolgter Meldung von der testenden Stelle aufbewahrt werden. Die Anzahl der Testungen pro Klasse und Testtag werden statistisch erhoben, jedoch nicht namentlich protokolliert.

Wie ist das Vorgehen, wenn Ihr Kind sich in der Schule nicht dem Test unterzieht?

Da ab 19.04.2021 eine indirekte Testpflicht gegeben ist, ist eine Teilnahme am Unterrichtsbetrieb dann nicht mehr möglich. Die Personensorgeberechtigten werden informiert und die Schülerin bzw. den Schüler wird nach Hause entlassen.